

Nachfragen:

Noëlle Quénivet

Noelle.quenivet@ruhr-uni-bochum.de
0049.234.3227956

Im Web

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

For an interesting discussion on the necessity of State's involvement in an "armed attack" and in directing the reaction in "self-defence", see the different views adopted by Yoram Dinstein and Carsten Stahn at the conference "Terrorism as a Challenge for National and International Law" (<http://edoc.mpil.de/conference-on-terrorism/presentation.cfm>)

**Security Council
Resolution 1368**

"3. Calls on all States to work together urgently to bring to justice the perpetrators, organizers and sponsors of these terrorist attacks and stresses that those responsible for aiding, supporting or harbouring the perpetrators, organizers and sponsors of these acts will be held accountable"

Angriff auf Terroristenlager auf ausländischem Territorium: Israels Anriff auf ein mutmaßliches Ausbildungs-lager in Syrien

Am 6. Oktober 2003 warfen israelische Streitkräfte Bomben auf ein mutmaßliches Ausbildungslager nahe Damaskus ab. Fest steht nach den Erklärungen israelischer Vertreter, dass es sich bei dem Angriff um eine Antwort auf ein Selbstmordattentat handelt, bei welchem Stunden zuvor 19 Menschen in einem Restaurant ums Leben gekommen waren. Die Israelis behaupteten, die Terroristen seien in diesem Lager in Syrien ausgebildet worden.

Ohne Zweifel besteht ein grundsätzliches Verbot der Anwendung von Gewalt, das sowohl in Art. 2(4) der UN-Charta als auch im völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht (vergleiche 1986, Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, *Nicaragua vs. USA*) verankert ist. Nach der UN-Charta gibt es von diesem Verbot nur zwei Ausnahmen: das inhärente Recht der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung aus Art. 51 und Gewaltanwendung auf der Grundlage einer Entscheidung des Sicherheitsrates nach Kapitel VII. Mangels einer Resolution des Sicherheitsrates bliebe Israel als einzig mögliche rechtliche Grundlage das Recht auf Selbstverteidigung.

Art. 51 der UN-Charta stellt indes klar, dass man sich auf dieses Recht nur berufen kann, "wenn ein bewaffneter Angriff erfolgt [ist]". Die Kernfrage ist somit, ob die von den mutmaßlichen, in Syrien ausgebildeten Terroristen verübten Taten einen bewaffneten Angriff darstellen. Ob ein bewaffneter Angriff nur von einem Staat ausgeführt werden kann, ist seit den Terrorangriffen vom 11. September intensiv untersucht worden. Auch wenn die Frage nach wie vor strittig ist, waren die meisten Autoren bereit, die Anschläge als „bewaffneten Angriff“ zu qualifizieren. Fraglich ist, ob von Terroristen in Israel ausgeführte Selbstmordattentate als „bewaffneter Angriff“ eingestuft werden können. Mit anderen Worten: Kann eine Vielzahl kleinerer Angriffe als ein „bewaffneter Angriff“ betrachtet werden? Diese von Israel vertretene Theorie hat in der internationalen Gemeinschaft nie große Unterstützung gefunden.

Um einen Angriff gegen Syrien zu rechtfertigen, müsste Israel die Attentate Syrien zurechnen können, indem Syrien ein gewisses Maß staatlicher Involvierung nachgewiesen wird. Diesbezüglich scheinen sich drei unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe herauskristallisiert zu haben: Dem *Nicaragua*-Fall von 1986 zufolge kann die bloße Bereitstellung einer finanziellen und logistischen Unterstützung nicht als bewaffneter Angriff qualifiziert werden. Was nachgewiesen werden muss, ist, dass eine Gruppe im Namen des Staates handelt, d.h. dass die Terroristen im Namen Syriens handeln. Inwieweit Syrien die Terroristen unterstützte, ist nicht bekannt, wahrscheinlich ist jedoch, dass sich bei einer näheren Betrachtung der Tatsachen zeigen würde, dass das Maß der von Syrien geleisteten Hilfe den im *Nicaragua*-Fall angelegten Kriterien nicht gerecht würde. Die Berufungskammer des Internationalen Straftribunals für Jugoslawien (ICTY) hat im *Tadic*-Fall die Schwelle niedriger gesetzt und den Nachweis der „Gesamtkontrolle“ („overall control“) anstelle der „effektiven Kontrolle“ („effective control“) wie im *Nicaragua*-Fall verlangt. Aspekte der kollektiven Reaktion auf die Anschläge vom 11. September und vor allem die Sicherheitsrats-Resolution 1368 deuten jedoch nachdrücklich darauf hin, dass die Schwelle der Zurechnung erheblich niedriger gesetzt worden ist. Die Aktivitäten der Al Kaida wurden Afghanistan auf der Grundlage angelastet, dass die Taliban dieser Terroristengruppe Unterschlupf gewährt, sie unterstützt und sich geweigert hätten, den Kopf der Terrorgruppe, Bin Laden, auszuliefern.

Wenn Israel nicht nachweisen kann, dass Syrien den Selbstmordattentätern Unterschlupf gewährt oder sie unterstützt hat, d.h., dass Syrien von der Existenz dieses Lagers wusste, dann steht fest, dass Israels Vorgehensweise eine Verletzung des Völkerrechtes nach der UN-Charta darstellt.

Israel argumentiert zusammen mit einigen Autoren, der Angriff stünde im Einklang mit völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht. Sie behaupten, die internationale Gemeinschaft habe bei verschiedenen Gelegenheiten nach Angriffen, die von Terroristen ausgeführt wurden, ein Recht auf Selbstverteidigung zuerkannt. Obgleich Verfechter eines solchen Rechts auf Selbstverteidigung einräumen, dass viele dieser Vorfälle von der internationalen Gemeinschaft scharf kritisiert wurden, behaupten sie, dies sei nicht aufgrund der Tatsache geschehen, dass solche Handlungen *per se* illegal seien, sondern vielmehr weil sie nicht alle erforderlichen Kriterien erfüllt hätten. Die unterschiedlichen Meinungen, die von internationalen Organisationen wie auch von Staaten zum Ausdruck gebracht werden, können diese Haltung allerdings nicht stützen. Zwischen der Legalität des Angriffs und der Frage, ob er bestimmte Kriterien erfüllt hat, wird keine Grenze gezogen. Die Legalität der amerikanischen Angriffe im Sudan und in Afghanistan 1998 war zum Beispiel höchst umstritten, ebenso wie der Angriff auf Libyen 1986.

Weder die UN-Charta noch das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht bieten eine Grundlage dafür, dass Israel bei seinem Angriff auf das Ein Saheb-Ausbildungslager in Syrien im Sinne der Selbstverteidigung gehandelt habe. Somit hat Israel wahrscheinlich das internationale Verbot der Anwendung von Gewalt verletzt.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**